

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

IPP  
Ingenieure für Bau, Umwelt  
und Stadtentwicklung  
Rendsburger Landstraße 196-198  
241 13 Kiel

Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen: -  
Ihre Nachricht vom: -  
Mein Zeichen: StK 322  
Meine Nachricht vom: -

Sabina Groß  
sabina.gross@stk.landsh.de  
Telefon: 0431 988-1730  
Telefax: 0431 988-611-1730

**nachrichtlich:**

Amtsleiter  
des Amtes Probstei  
Bauamt  
Postfach 67  
24215 Schönberg/Holstein

mit einer Kopie für die **Gemeinde Laboe**

d. d. Landrätin des Kreises Plön



Landrätin des Kreises Plön  
→ Kreisplanung  
→ Amt für Umwelt  
Hamburger Straße 17  
24306 Plön

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten  
→ Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht (IV 26)

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
→ Abteilung Naturschutz, Forstwirtschaft, Jagd (V 535)

06.06.2016

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22. Mai 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 132)**

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 der Gemeinde Laboe**

Mit Schreiben vom 03.05.2016 informieren Sie über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 der Gemeinde Laboe. In dem allgemeinen Wohngebiet des Ursprungsplans ist die Nutzung von Wohneinheiten als Ferienwohnung als allgemein zulässig festgesetzt. Mit der 1. Änderung des B-Plans 39 soll nun der Bereich umgewandelt werden in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wohnen und gewerblicher Fremdenverkehr“, in dem Wohnen und Ferienwohnungen, die auch an einen ständig wechselnden Personenkreis vermietet werden, zulässig und Betriebe des Beherbergungsgewerbes ausnahmsweise zulässig sein sollen. Ziel der Planung ist es, ein Nebeneinander von Dauerwohnen und Ferienwohnungen zu ermöglichen und entstandene Rechtsunsicherheiten „so weit wie möglich zu reduzieren“.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Gemeinde Laboe größtenteils im Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung liegt und in diesen Räumen den Belangen des Tourismus ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll, werden die Planungsabsichten der Gemeinde zur Ermöglichung einer gewerblich-touristischen Nutzung der Wohneinheiten aus landesplanerischer Sicht grundsätzlich begrüßt.

Aus Sicht des **Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten** (Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) wird darauf hingewiesen, dass der Bund derzeit eine Änderung der BauNVO vorbereitet mit dem Ziel, in nahezu allen typisierten Baugebietstypen der §§ 2 bis 7 BauNVO Ferienwohnungen generell oder ausnahmsweise zuzulassen. Das Gesetzgebungsverfahren soll bis Ende d.J., ggf. bis Anfang 2017 abgeschlossen werden. Die Gemeinde sollte daher – nach Vorlage eines belastbaren Entwurfes der BauNVO-Änderung – prüfen, inwieweit der Bebauungsplan auf einen der typisierten Baugebietstypen umzustellen ist bzw. die Ursprungsfassung ausreichende Steuerungsmöglichkeiten bietet.



( Sabina Groß )

**Achtung! Bitte beachten!**

Unter Hinweis auf Abschnitt II. Ziffer 1.1 des Erlasses „Planungsanzeigen sowie Unterrichtungen nach dem Landesplanungsgesetz“ vom 06.02.2015 (Amtsbl. Schl.-H. 2015 Seite 394) bittet die Landesplanungsbehörde, alle Unterlagen zu Bauleitplanungen zukünftig neben der Papierform auch in digitaler Form zu übermitteln. Bitte senden Sie die digitalen Unterlagen an folgende E-Mail-Adresse: [LandesplanungS-H@stk.landsh.de](mailto:LandesplanungS-H@stk.landsh.de)